Az.: _____

GESTATTUNGSVERTRAG

Einrichtungen/Anlagen

Nr. [Platzhalter FOKUS-NR]

zwischen

Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg	**Berechtigter**
Im Schloss 5 72074 Tübingen-Bebenhausen Steuernummer: USt-ID DE326322162 Vertreten vor Ort: Forstbezirk Westlicher Schwarzwald Im Kloster 6 76332 Bad Herrenalb	Gemeinde Marxzell Karlsruher Straße 2 76359 Marxzell **Ansprechpartner:** **Bürgermeisterin Sabrina Eisele** Tel: +49 7248 9147-0 Email: gemeinde@marxzell.de Steuernummer:

Zwischen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg, vertreten durch den Forstbezirk Westlicher Schwarzwald 911, Im Kloster 6, 76332 Bad Herrenalb

nachfolgend **„ForstBW“** genannt

und

Gemeinde Marxzell, Karlsruher Straße 2, 76359 Marxzell
vertreten durch
Bürgermeisterin Sabrina Eisele

nachfolgend **„Berechtigter“** genannt

wird folgender Gestattungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

ForstBW gestattet dem Berechtigten die Nutzung der nachstehend beschriebenen Wege für die Benutzung und Unterhaltung nach Maßgabe dieses Vertrages.

(1) Bezeichnung der Vertragsfläche

Gemarkung	Flurstück-Nr.	Waldort Distrikt / Abteilung	Weglänge (ca. m)	Bemerkung
Burbach	Flst. 2102/2	Distrikt 4 Abt. 67	645	Weg inkl. Geländer und Beleuchtung
Schielberg	Flst. 1312/0	Distrikt 7 Abt. 76	300	Weg inkl. Geländer und Beleuchtung

(2) Die genaue Lage und Begrenzung der Wege, deren Nutzung dem Berechtigten gestattet ist, ergibt sich aus dem diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist im vollen Umfang Vertragsbestandteil.

(3) Der Vertragsgegenstand befindet sich zu Beginn des Vertragsverhältnisses im nachstehend beschriebenen Zustand. Es bestehen die nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte Dritter:

- Weg 1 Burbach:
 - Weg mit Teerdecke; teilw. angebrachter Handlauf sowie Beleuchtung
- Weg 2 Schielberg
 - Weg mit Beleuchtung und Handlauf

Auf den Wegen lasten keine Nutzungsrechte Dritter.

(4) ForstBW übernimmt keine Gewähr für die Größe des Vertragsgegenstandes und dessen Eignung für den vertraglich vorgesehenen Zweck.

§ 2 Nutzungszweck; Nutzungsumfang; Nutzungseinschränkungen

(1) ForstBW gestattet dem Berechtigten den Betrieb der in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages beschriebenen und im Lageplan **(Anlage 1)** spezifizierten Wege zu dem im Folgenden beschriebenen Zweck und im nachfolgend beschriebenen Umfang:

Nutzung des Weges zwischen Burbach und S-Bahnhof (Weg 1) als Fußweg; Bau und Unterhalt von Handlauf, Beleuchtung und Sitzmöglichkeiten

Nutzung des Weges Schielberg und Frauenalber Straße (Weg 2) als Fußweg; Bau und Unterhalt von Handlauf, Beleuchtung und Sitzmöglichkeiten

(2) Soweit dem Berechtigten nach Maßgabe des Abs. 1 der Betrieb, das Errichten oder das Anlegen von Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Objekten gestattet ist, ergeben sich deren Standorte aus dem als **Anlage 1** aufgeführten Lageplan, der im vollen Umfang Vertragsbestandteil ist.

(3) ForstBW behält sich das Recht vor, den Vertragsgegenstand weiterhin für forstbetriebliche Maßnahmen zu nutzen, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Der Berechtigte ist nicht zu einer über die Beschreibung des Nutzungszweckes und Nutzungsumfanges in Abs. 1 hinausgehenden Nutzung des Vertragsgegenstandes berechtigt.

(5) Der Berechtigte hat bei der Nutzung des Vertragsgegenstandes Rücksicht auf die Nutzung der angrenzenden Flächen sowie – sofern der Vertragsgegenstand durch ForstBW auch Dritten zur Nutzung überlassen ist – auf die Rechte dieser Dritten zu nehmen. Der Berechtigte ist verpflichtet, die gleichzeitige, anderweitige Gebrauchsüberlassung (z.B. Verpachtung; Gestattung) der ihm überlassenen Fläche sowie Wege- und Leitungsführungsrechte Dritter zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Vertragsgegenstandes zum vereinbarten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.03.2023 und endet zunächst mit Ablauf des 28.02.2033. Das Vertragsverhältnis verlängert sich immer jeweils um zehn Jahre, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrages von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ein für ForstBW zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Berechtigte
 a) mit der Zahlung der Vergütung mehr als drei Monate in Verzug gerät,
 b) den Vertragsgegenstand vertragswidrig, d.h. unter Verstoß gegen die Pflichten aus diesem Vertrag, nutzt
 c) nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder die vereinbarte Versicherung für die Nutzung einholt bzw. diese nicht rechtzeitig nachweist, diese später wegfallen oder der Berechtigte öffentliche Auflagen, Anordnungen oder Bedingungen nicht einhält,
 d) oder wenn der Vertragsgegenstand für dringende öffentliche oder gemeinnützige Zwecke benötigt wird.

(3) Kündigungen benötigen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Eine stillschweigende Verlängerung der Gestattung durch Gebrauchsfortsetzung (§ 545 BGB) ist ausgeschlossen.

§ 4 Scheinbestandteil; Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands; Ausschluss des Ersatzes von Aufwendungen; Wegnahmerecht

(1) Die vom Berechtigten errichtete Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Objekte werden von diesem nur zu einem vorübergehenden Zweck und für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf den Vertragsgegenstand eingebracht. Sie verbleiben im Eigentum des Berechtigten (§ 95 BGB).

(2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Berechtigte auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand des Vertragsgegenstandes wiederherzustellen. Dies gilt jedoch nicht für die übliche Abnutzung. Kommt der Berechtigte seiner Wiederherstellungsverpflichtung nicht innerhalb einer von ForstBW zu setzenden angemessenen Frist nach, ist ForstBW berechtigt, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Vertragsgegenstands auf Kosten des Berechtigten selbst vorzunehmen oder von Dritten vorzunehmen lassen (Ersatzvornahme).

(3) Der Berechtigte hat keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, Investitionen und anderweitigen Kosten bzw. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, dessen Nutzung oder im Zusammenhang mit der Gestattung.

(4) Dem Berechtigten steht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Wegnahmerecht hinsichtlich der von ihm eingebrachten Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Objekte sowie sonstiger werterhöhender Veränderungen am Vertragsgegenstand zu.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht, Weitere Pflichten des Berechtigten

(1) Dem Berechtigten ist bekannt, dass durch den Zustand des Waldes bzw. aufgrund der vom Wald ausgehenden Gefahren eine Gefährdung für Personen eintreten kann. Zu den waldtypischen Gefahren gehören solche Gefahren, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ergeben, insbesondere sämtliche Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen, wie beispielsweise herabhängende Äste oder das Risiko von Astbruch und Baumwurf. Nach § 37 Abs. 1 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg erfolgt das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr. Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers gegenüber Waldbesuchern beschränkt sich im Regelfall auf solche Gefahren, die nicht waldtypisch, sondern im Wald atypisch sind. Atypische Gefahren sind solche, mit denen ein Waldbesucher nicht rechnet, weil sie sich nicht aus der Natur und nicht durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ergeben (z.B. sperrende Hindernisse auf Wegen, nicht ohne Weiteres erkennbare Abgrabungen). Bei der hier dem Berechtigten gestatteten Nutzung des Vertragsgegenstandes besteht aufgrund des Ausbausgrades der Wege bzw. der Einrichtungen entlang der Wege und der damit verbundenen Nutzungsintensität und Nutzerkreis eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht sowohl in Bezug auf waldtypische wie auch in Bezug auf waldatypische Gefahren.

(2) Dies vorangestellt übernimmt der Berechtigte auf der zur Nutzung überlassenen Vertragsfläche nach Maßgabe des § 1 dieses Vertrages und des als Anlage 1 anliegenden Lageplans die Verkehrssicherungspflicht, soweit Gefahrenquellen – **insbesondere hinsichtlich des Wald-, Baum-, und Wegezustands** – Auswirkungen auf die Sicherheit von Personen, Sachgütern, Einrichtungen, Anlagen etc. haben können. Die Verkehrssicherungspflicht des Berechtigten erstreckt sich bezüglich des Baumbestandes auch auf den umgebenden Waldbestand in der Tiefe einer Baumlänge über die Vertragsfläche hinaus.

Für die Durchführung der Maßnahmen wird folgendes vereinbart:
(Entsprechendes ankreuzen oder ergänzen)

☒ Der Berechtigte ist verpflichtet, die erforderlichen Kontroll- und Verkehrssicherungsmaßnahmen durch qualifiziertes Fachpersonal/Sachverständige auf seine Kosten durchführen zu lassen und zu dokumentieren. Die zur Verkehrssicherung eventuell erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren sind fachgerecht vom Berechtigten oder durch einen von ihm Beauftragten auf Kosten des Berechtigten durchzuführen und bei Eingriffen in den Baumbestand im Vorfeld mit ForstBW abzustimmen.

☐ Die erforderlichen Kontroll- und Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie die eventuell erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung werden von ForstBW gegen Zahlung eines Entgeltes gemäß § 6 durchgeführt. Das Entgelt ist durch den Berechtigten neben dem Gestattungsentgelt zu zahlen.

(3) Dem Berechtigten obliegt unabhängig von der Regelung unter Abs. 2 die Verkehrssicherungspflicht für die **technische und bauliche Sicherheit** der auf dem Vertragsgegenstand errichteten bzw. genutzten Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Objekte. Die Kosten hierfür trägt der Berechtigte. Die Nutzung der Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Objekte muss im Rahmen ihrer Zweckbestimmung gefahrlos möglich sein.

(4) Das Einhalten öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie die Einholung aller für die geplante Nutzung sowie etwaige bauliche Änderungen auf dem Vertragsgegenstand erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse obliegt dem Berechtigten auf dessen Kosten. Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind ForstBW spätestens zwei Wochen vor Beginn der Nutzung unaufgefordert in Kopie zu übersenden. Änderungen oder der Entzug bzw. Wegfall von Genehmigungen und Erlaubnissen ist ForstBW unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Berechtigte hat den Vertragsgegenstand für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf seine Kosten zu unterhalten, er hat insbesondere die Flächen und etwaige Einrichtungen, Anlagen oder sonstige Objekte in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

(6) Der Berechtigte ist verpflichtet, das Betreten des Vertragsgegenstandes durch Bedienstete von ForstBW zu dulden.

§ 6 Entgelte und Entschädigung

(1) Der Berechtigte zahlt ForstBW für die Flächeninanspruchnahme und die vereinbarte Nutzung:

☒ ein einmaliges Gestattungsentgelt i.S. einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von Netto 200,00 EUR.

☐ ein jährliches Gestattungsentgelt in Höhe von Netto 0 EUR.

☐ kein Gestattungsentgelt.

Sofern ForstBW die Verkehrssicherungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 übernommen hat, zahlt der Berechtigte ForstBW hierfür:

☐ ein einmaliges Entgelt in Höhe von Netto 0 EUR.

☐ ein jährliches Entgelt in Höhe von Netto 0 EUR.

☐ das Entgelt für die Übernahme der erforderlichen Kontroll- und Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie die eventuell erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung werden dem Berechtigten von ForstBW jeweils nach den durchgeführten Maßnahmen auf Grundlage des tatsächlich angefallenen Aufwands (Personal- und Sachkosten) in Rechnung gestellt. Hierzu erstellt ForstBW jeweils zeitnah gesonderte Rechnungen.

Die vorstehenden Beträge sind Nettobeträge. Die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Position	Turnus (einmalig jährlich)	Nettobetrag in EUR	USt.-Satz in %	USt. in EUR	Bruttobetrag in EUR
Gestattungsentgelt	einmalig	200 €	19 %	38 €	238 €
Entgelt für Verkehrssicherung					
SUMME:					238,00 €

(2) Das Gestattungsentgelt wird von ForstBW nach Vertragsschluss bzw. bei einem jährlichen Entgelt jeweils zu Beginn des Vertragsjahres im Voraus in Rechnung gestellt und ist vom Berechtigten innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Geldeinganges.

(3) Das Entgelt ist kostenfrei auf folgende Bankverbindung von ForstBW unter Angabe des unter Angabe des in der Rechnung angegebenen Kassenzeichens zu überweisen:

BIC	IBAN	Bank
MARKDEF1600	DE58 6000 0000 0060 0015 39	Bundesbank, Filiale Stuttgart

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Haftung

(1) ForstBW, das Land Baden-Württemberg und deren jeweilige Bedienstete haften dem Berechtigten im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Sach- und/oder Vermögensschäden.

(2) Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 1 gilt nicht für die Haftung der gemäß Abs. 1 Begünstigten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Er gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gemäß Abs. 1 Begünstigten, deren jeweiligen Organen, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Er gilt ebenfalls nicht für die Haftung für Schäden, die auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch die gemäß Abs. 1 Begünstigten, deren jeweiligen Organen, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Vertragsgegenstandes beruhen.

(3) Der Berechtigte haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Berechtigte gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Berechtigte nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat der Berechtigte ForstBW und das Land Baden-Württemberg

sowie deren jeweilige Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Sitz der Betriebsleitung von ForstBW.

(2) Ist der Berechtigte Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder verfügt er nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz der Betriebsleitung von ForstBW in Tübingen jeweils sachlich zuständige Gericht. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 10 Genehmigungsvorbehalt

☒ Der Vertrag bedarf keiner Genehmigung durch die Betriebsleitung.

☐ Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Betriebsleitung von ForstBW.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.

(2) Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

(3) Sollte der Vertrag lückenhaft oder einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt bzw. lückenhafte Bestimmungen entsprechend ausfüllt.

Anlagen

- **Lageplan (Anlage 1)**

ForstBW	**Berechtigter**
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift ForstBW In Druckbuchstaben:	Unterschrift Berechtigter In Druckbuchstaben: